

# Leistungsvereinbarung

zwischen den

**Gemeinden**

**4438 Langenbruck  
4437 Waldenburg  
4436 Oberdorf  
4436 Liedertswil  
4435 Niederdorf  
4434 Hölstein  
4433 Ramlinsburg  
4432 Lampenberg  
4431 Bennwil**

als Auftraggeberin, vertreten durch die **Gemeinderäte als Behörden**

und dem

**Alters- und Pflegeheim „zum Gritt“, 4435 Niederdorf**

als Auftragnehmerin, vertreten durch **Stiftungsrat und Heimkommission**

---

In der Absicht, einen fachgerechten und bedarfsorientierten Betrieb des Alters- und Pflegeheims sowie eine optimale Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten, treffen die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin die nachfolgende Leistungsvereinbarung:

## **1. Zweck der Leistungsvereinbarung**

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird gestützt auf § 14 Abs. 2 des Alters- und Pflegeheimdekrets des Kanton Basel-Landschaft vom 19. Februar 1990 (letzte Änderung 28.12.1999) abgeschlossen.

Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehung der Vertragsparteien in Bezug auf das Angebot in der Alters- und Pflegebetreuung. Sie definiert die Ziele und Leistungen der Auftragnehmerin und regelt die finanziellen Beiträge der Auftraggeberin sowie deren Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte.

## **2. Gesetzliche Grundlagen**

Grundlage der vorliegenden Vereinbarung bilden die folgenden Rechtserlasse:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 8.3.1994
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27.6.1995
- Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (KLV) vom 29.9.1995
- Kantonales Sozialhilfegesetz vom 21.6.2001
- Kantonales Spitalgesetz vom 24.6.1976
- Alters- und Pflegeheimdekret des Kantons BL vom 19.2.1990
- Verordnung über Beiträge an die Investitionen von Alters- und Pflegeheimen (Investitionsverordnung APH) vom 3.12.1991
- Verordnung über Beiträge an die Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen (Beitragsverordnung APH) vom 10.1.2000
- Heimvertrag zwischen Krankenversicherern und den Alters- und Pflegeheimen
- Verordnung über die Abgabe von Heilmitteln (Apothekenverordnung) vom 25.2.1997
- Stiftungsurkunde Alters – und Pflegeheim Waldenburgertal und Umgebung „Zum Gritt“ vom 13. März 1974.

## **3. Leitbild**

Die Auftragnehmerin legt die Grundsätze, nach welchen sie ihren Betrieb und ihre Leistungen anbieten will, in einem Leitbild dar.

## **4. Generelle Aufgaben und Leistungen**

Die Auftragnehmerin stellt mit dieser Leistungsvereinbarung die Pflege- und Betreuungsleistungen gemäss Stiftungsurkunde sicher.

## **5. Zielsetzungen**

### **5.1. Leistungsziele**

Die Auftragnehmerin stellt eine den wirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechende, hohe Qualität der Leistungen im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben sicher.

### **5.2. Wirtschaftlichkeitsziel**

Die Auftragnehmerin führt das Alters- und Pflegeheim nach unternehmerischen resp. betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Sie stellt eine hohe Eigenwirtschaftlichkeit mit möglichst tiefen Pensionspreisen und Pflegekosten sicher.

### **5.3. Verhaltensziele**

Die Auftraggeberin unterstützt und ermöglicht eine intensive Kooperation zwischen den anderen Leistungserbringern in ihrem Einzugsgebiet mit dem Ziel, vorhandene Synergiepotentiale zu nutzen und neue zu schaffen.

## **6. Vereinbarte Leistungen der Auftragnehmerin**

Die Auftragnehmerin sorgt dafür, dass die folgenden Grundangebote bereitgestellt werden:

### **6.1. Wohnen**

- Wohnraum für Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheims
- Wohnraum für psychisch kranke, demente Betagte
- Notfall- und Entlastungsbetten gemäss Alters- und Pflegeheimdekret des Kantons Basel-Landschaft

### **6.2. Pflege**

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen nach geltendem Pflegestandard
- Freie Wahl des Hausarztes und der Physiotherapie
- Individuelle Sterbebegleitung

### **6.3. Übrige interne Dienstleistungen**

Umfassende Verpflegung

- Hauswirtschaftliche Leistung, inkl. Lingerie
- Alltagsgestaltung (z.B. Aktivierung)
- Coiffeur, Pedicure, Taxidienst
- Eigene Cafeteria für Betagte und Besucher

### **6.3. Beratung**

Informationsstelle in Heimangelegenheiten

- für betagte Personen innerhalb und ausserhalb des Heims und deren Angehörige
- für externe Stellen (Gemeinde etc.)